



# Statuten

Verein Freizeit - und Jugendarbeit Region Uster

# Statuten Verein Freizeit - und Jugendarbeit Region Uster

## Name, Sitz Zweck

Name und Sitz Art. 1 Unter dem Namen "Freizeit- und Jugendarbeit Region Uster" (vormals "Jugend- und Freizeithaus Uster") besteht ein Verein mit Sitz in Uster gemäss Art. 60 ff ZGB.

Zweck und Aufgabe Art. 2 Der Verein organisiert und betreibt Freizeit- und Jugendarbeit für alle Jugendliche und Erwachsene in der Region Uster. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## Mittel

Mittel Art. 3 Die Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks beschafft sich der Verein durch: a) Verträge mit öffentlichen und privaten Organisationen und Gemeinden (insbesondere Leistungsverträge mit Gemeinden) b) Mitgliederbeiträge c) Unterstützungsbeiträge d) Zuwendungen, Spenden, Vermächtnisse

## Mitglieder, Gönner

Aufnahme Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Austritt, Ausschluss Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird. Die Generalversammlung kann mit einem einfachen Mehr ein Mitglied ausschliessen.

Haftung Art. 6 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe Art. 7 Die Organe des Vereins sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Revisionsstelle

## Generalversammlung

Einberufung Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich durch schriftliche Einladung einberufen, die mindestens 8 Tage voraus zu erfolgen hat. Die Traktanden sind bei der Einladung bekannt zu geben. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Vorsitz und Protokoll Art. 9 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder einem vom Vorstand bestimmten Vorstandmitglied geleitet.

Befugnisse Art. 10 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse / Pflichten zu: a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets c) Festsetzung des Mitgliederbeiträge d) Statutenänderung e) Ausschluss von Mitgliedern f) Auflösung des Vereins

Beschlussfassung Art. 11 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

#### **Vorstand**

Zusammensetzung und Organisation Art. 12 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Gemeinden mit denen ein Leistungsvertrag abgeschlossen wurde, haben das Recht auf einen Sitz (mit Stimmrecht) im Vorstand. Vertreter/innen von anderen öffentlichen Organisationen können als Delegierte (ohne Stimmrecht) im Vorstand Einsitz nehmen.

Aufgaben Art. 13 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium mit Kollektivunterschrift zu zweit. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Beschlussfassung Art. 14 Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfach Mehr und dem Stichentscheid des Präsidiums.

#### **Rechnungsrevisoren**

Rechnungsrevisoren Art. 15 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Voraussetzungen Art. 16 Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen. Diese entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, welche im Sinne des Vereinszwecks erfolgen muss.

#### **Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten Art. 17 Diese geänderten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Mai 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten des Vorgängervereins "Jugend- und Freizeithaus Uster" vom 26. Mai 1994.

Uster, 27. Mai 2009

Marc Meyer, Präsident



Ornella Ferro, Aktuarin